

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung- Ein erster Versuch der Rückgewinnung gesetzgeberischer Souveränität und gesellschaftlicher Gestaltungshoheit der europäischen Staaten gegenüber den im Internet dominierenden internationalen Konzernen, wie Alphabet (Google), Facebook, etc.

Reinhold Beckmann (Münster, Germany)

Partner at law firm Scholz & Kollegen, Münster

Das Problem:

Mit der wachsenden Bedeutung der Internettechnologie auf nahezu alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens haben sich auch vielfältige neue Herausforderungen- gerade auch im Bezug auf die Regulierung des Internet - ergeben und stellen nationale Regierungen vor immer neue Herausforderungen.

Während man bisher bei der Einführung neuer Technologien und nationale Grenzen überschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten diese immer mit entsprechenden internationalen Vereinbarungen und der Bildung internationaler Organisationen begleitet hat, - zum Beispiel die ITU in Genf für die Belange der Internationalen Telekommunikationsnetze oder die IATA zur Regelung aller Belange hinsichtlich des internationalen Flugverkehrs- hat man bei der Einführung des Internet dieses nicht gemacht, oder hat es schlicht versäumt.

Vielleicht lohnt es sich an dieser Stelle sich nochmals kurz zu vergegenwärtigen , dass das Internet ja im Grunde nichts anderes ist, als eine hoch performante, Netzwerkverwaltungssoftware, welche es ermöglicht, Daten-also Informationen- in digitalisierter Form über die bestehenden Telekommunikationsnetze weltweit zielgerichtet und zuverlässig zwischen Computern auszutauschen. Die Telekommunikationsnetzinfrastruktur wurde damit nutzbar für den von nationalen Grenzen unbehinderten Austausch von Daten zwischen Computern.

Die erforderliche Geheimhaltung der so transportierten Information erreichte man, indem man die digitale Information „einpackte“ -also verschlüsselte- und dieses so geschützte Paket mit einem Absender und einem Empfänger versah- der bekannten IP-Adresse , besser bekannt als Domain.

Dieses technische Erfordernis ist auch der Grund, warum es im Internet -nirgendwo- einen anonymen Datenaustausch gibt und geben kann, denn wie soll ein zielgerichteter Austausch ohne Absender und Empfänger durch eine Software technisch sonst überhaupt möglich sein?

Diese Software TCP/IP (Transmission Control Protocol oder Internet Protocol) wurde von den USA entwickelt, was bis heute die Dominanz gerade auch die amerikanischen Unternehmen im Internet auch im Wesentlichen begründet.

Durch die Weiterentwicklung, z.B. auch des WorldWideWeb durch Tim Berners Lee im Rahmen des CERN Forschungsprojektes in Genf, wurde diese TCP/IP-Technologie genutzt auch für den Transport der Datenpakete innerhalb des WorldWideWeb. Das WorldWideWeb benutzt eine eigene Netzwerkverwaltungssoftware, das http-Hypertext-Transport-Protocol, welches in HTML- (Hyper-Text Markup-Language) hinterlegte Informationen auf angeschlossenen Servern findet, erkennt und an das anfragende, ebenfalls angeschlossene Endgerät (Laptop, Smartphone etc.) sendet. Alles was

http dazu braucht ist die exakte Adresse, die URL (Uniform Ressource-Locator), besser bekannt als Link.

Richtig explodiert und für nahezu jedermann nutzbar wurde das WWW aber erst mit der Einführung der Browser Software. Diese fungierte quasi als Übersetzer und wandelte die in digitalisierter Form über das Internet versandten Informationen in Signale um, die der Mensch mit seinen begrenzten Aufnahmefähigkeiten und Kommunikationsmöglichkeiten verstehen, lesen und hören konnte.

Damit hatte man praktisch die Grenze zwischen den menschlichen Kommunikationsmöglichkeiten und dieser hochkomplexen Kommunikationstransporttechnologie aufgehoben.

Wenn man sich die Entwicklung dieser Technologie bis heute ansieht, kann man, ohne über große prophetischen Fähigkeiten zu verfügen, feststellen, dass hierdurch die menschliche Zivilisation und das gesellschaftliche Zusammenleben nachhaltiger verändert wird als die Erfindung der Dampfmaschine oder des Rades. Der geografische Ort, an dem sich eine Person befindet ist heute für Ihre Möglichkeit , auch visuell zu kommunizieren völlig bedeutungslos geworden.

Es gibt bereits heute keine Bereiche unseres Alltags und unserer Arbeitsumwelt, die nicht durch diese Technologie nachhaltig verändert wurde. Die Entwicklung des eCommerce und der Sozialen Medien gerade in den letzten Jahren spricht hier für sich.

Und damit hatte man- was uns heute beschäftigt- diese Möglichkeit den Menschen zur Verfügung gestellt, ohne auch nur im Geringsten an eine rechtliche Regulierung zu denken und diese auch vorzunehmen.

Man hatte zwar an die technische Notwendigkeit der Eindeutigkeit der Zuordnung der IP-Adressen gedacht durch die Installation der ICANN , die weltweit die Zuordnung der Domains(IP-Adressen) sicherstellen musste, da das Internet ansonsten technisch nicht funktionierte an einer internationalen Regelungen hinsichtlich der so übermittelten Inhalte fehlt es aber bis heute.

Auf internationaler Ebene gibt es diesbezüglich bis heute eben nur noch die ITU-die aber nur mit Fragen , welche die Infrastruktur – die Telekommunikationsnetze – betreffen , befasst und zuständig ist und das IGF -Internet Governance Forum, welches sich mit den Fragen der Regulierung von Inhalten, welche nationale Grenzen überschreitend ausgetauscht werden , befasst. Das IGF, im Jahr 2006 vom damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen als ständige Konferenz unter dem Dach der Vereinten Nationen gegründet, hat aber bis heute nicht einen einzigen Beschluss verabschiedet und hat damit das Stadium eines reinen Debattierclubs noch nicht verlassen.

Im Ergebnis bleibt es somit dabei- es gibt keine international verbindlichen Regelungen hinsichtlich der über das Internet vermittelten Inhalte. Das führt dazu, das wir heute in jedem Staat dessen nationale Gesetzgebung zugrunde legen müssen, um die rechtlich jeweils gültigen Rahmenbedingungen für das Handeln im Internet ermitteln und erfassen zu können.

Es ist heute nur schwer nachvollziehbar, wieso die internationale Politik und die Regierungen es versäumt haben, bisher in diesem, die Lebensverhältnisse nahezu aller Menschen betreffenden und gestaltenden Technologie hier regulierend tätig zu werden.

Was die Regierungen bisher versucht haben

Die ganze Dramatik dieses sich daraus ergebenden Problems wird einem bewusst, wenn man sich einmal folgendes klar macht: Wenn z.B. in Deutschland der Gesetzgeber- nach intensiver politischer Debatte- ein Gesetz verabschiedet, dann hat dies Auswirkungen auf den Alltag von ca. 80 Millionen Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Wenn die Geschäftsführung von Facebook beschließt, seine Nutzungsbedingungen zu ändern, dann hat dies unmittelbaren Auswirkungen auf den Alltag von über 3 Milliarden Menschen.

Sicherlich gestaltet Facebook die rechtliche Beziehung zu seinen Nutzern wie privatrechtliche Nutzungsverträge mit jedem einzelnen Nutzer. Faktisch hat dieser aber überhaupt keinen Einfluss darauf, wie sein Vertrag inhaltlich ausgestaltet ist. Diese Privatverträge unterliegen komplett der inhaltlichen Bestimmung durch Facebook und wirken daher eher wie verbindliche Regeln eines wie auch immer ermächtigten Regelungsgebers, denn als Vertragsbedingungen eines privatrechtlichen Vertrages zwischen zwei Vertragspartnern.

Diese Nutzungsbedingungen von Facebook und anderen Plattformen kollidieren natürlich vielfältig mit nationalen Gesetzen.

Dieses umfasst nicht nur zivilrechtliche nationale Gesetze, sondern auch nationale Straf- ja sogar Verfassungsrechte.

Die großen Internetplattformen orientieren sich – ohne Ausnahme – dabei an der Basis ihrer nationalen US-amerikanischen, also anglo-amerikanisch ausgerichteten rechtlichen Rahmenbedingungen, welche sich zwangsläufig in einigen entscheidenden Grundkonzepten und Prinzipien von den kontinental-europäischen – römisch-lateinisch geprägten Konzepten und Prinzipien – unterscheiden.

Hinweisen möchte ich hier nur auf die unterschiedliche Rolle des Richters in der Verfassung und im Prozess vor Gericht, auf die Präcedenzwirkung von Urteilen und die Einbindung der Vertragsfreiheit in die jeweiligen Verfassungsordnungen.

Wobei die Internetplattformen in der Praxis auch keine Probleme haben, wenn es dem eigenen Profit dient, nationale US-amerikanische Steuerbestimmungen intelligent zu umgehen. (Beispiel: Dublin für Facebook und Apple und die Auswirkungen der neuesten Steuergesetzgebung der USA)

Allein dieses in wichtigen Punkten unterschiedliche Denken über Recht und dessen Verständnis führt bereits zu großen Missverständnissen, wobei-wie bereits erwähnt-die Plattformen für Ihr Handeln immer die US-amerikanische Sichtweise priorisieren und wenig Bereitschaft zeigen, nationale Unterschiede zu berücksichtigen.

Hier nur 2 Beispiele: In der Bundesrepublik sind die Verherrlichung und Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengüter strafrechtlich verboten, also eine Straftat, welche staatsanwaltliche Ermittlungen zwingend zur Folge hat. Diesen Straftatbestand nennt man Volksverhetzung. Da in den sozialen Medien und besonders auf Facebook die Verbreitung dieser Inhalte -neben anderen rechtsverletzenden Inhalten- immer mehr zunahm hat die Politik über Jahre versucht hier durch Verhandlungen mit Facebook eine generelle Löschung dieser Inhalte zu erreichen, was aber wegen des Verweises auf die „freedom of speech“ immer wieder abgelehnt wurde. Erst die Gerichte, die eine Mithaftung von Facebook an rechtswidrigen Inhalten zivilrechtlich begründeten haben hier für ein wenig Abhilfe gesorgt. Facebook war danach aber immer nur dann

verpflichtet, wenn jemand Facebook auf rechtswidrige Inhalte hinwies. Facebook war nicht proaktiv – von sich aus verpflichtet- rechtswidrige - Inhalte zu finden und zu entfernen.

Daran sollte das Netzwerkrecht durchsetzungsgesetz vom 1.1.2018 in der BRD etwas ändern, indem es Plattformen aber einer user-Zahl von mehr als 2 Millionen Usern verpflichtet, bei Hinweis auf rechtswidrige Inhalte, diesen Vorwurf zu prüfen und gegebenenfalls innerhalb 24 Stunden zu löschen. Ansonsten kann der Plattformbetreiber mit einem Bußgeld belegt werden.

Dieses Gesetz stieß von Anfang an auf große Kritik, da es die Frage, ob ein Inhalt einer Seite gegen ein deutsches Gesetz verstößt auf Facebook verlagert: Eine klassische Aufgabe eines Gerichts!

Daneben befürchtete man, dass Facebook im Zweifel lieber löscht als eigentlich zulässige Inhalte bestehen zu lassen.

Insgesamt lässt sich heute bilanzieren, dass das Gesetz eigentlich nicht dazu geführt hat, dass weniger rechtsverletzende Inhalte veröffentlicht wurden als vor der Geltung des Gesetzes und es bis heute nur zu ganz wenigen Beschwerden gegen Facebook bei der Aufsichtsbehörde gekommen ist.

Ein Bußgelbescheid wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz wurde bis heute nicht erlassen.

Das zweite Beispiel zeigt eine viel defizilere Art der schleichenden Änderung nationalen Zivilrechts.

Paypal-eine Internetbezahlapplikation- die sich großer Beliebtheit gerade beim Internetshopping erfreut, hebt den sehr fein austarierten Interessensausgleich des zivilrechtlichen deutschen Kaufrechts zwischen Käufer und Verkäufer dadurch aus, indem es eine sehr einseitige Verlagerung der Risiken eines Kaufvertrages- bei dem der Kaufpreis mit Paypal bezahlt wird- durch seine Regelungen zum Käuferschutz völlig zu Lasten des Verkäufers vornimmt.

Der Verkäufer kann, ohne hierfür irgendeinen Nachweis zu erbringen, einfach behaupten die Kaufsache sei mangelhaft und dann bekommt der Verkäufer den Kaufpreis nicht gutgeschrieben, bevor er sich nicht mit dem Käufer einig geworden ist.

Die Reihe ließe sich mit einer Vielzahl von Beispielen noch fortführen.

Staaten, die nicht politisch und wirtschaftlich so eng mit den USA verbunden sind und waren, wie die Staaten der EU, haben oft, um sich vor den über das Internet übermittelten Inhalten zu schützen und die eigene Souveränität in der Gestaltung der Lebensverhältnisse zu behalten, sich nicht anders zu helfen gewusst, als die technische Lösung zu suchen.

Wie wir bereits gehört haben, hat jedes Datenpaket im Internet einen Absender und Empfänger und so war es relativ einfach, den unter staatlicher Aufsicht stehenden nationalen Telekommunikationsnetzbetreibern, den Transport von Datenpaketen von unerwünschten Absendern zu verbieten und zu unterbinden. Den damit zwangsläufig verbundenen Verzicht auf die Teilnahme am diesbezüglichen Internethandel und Wirtschaftsaustausch nahm man bewusst in Kauf.

Überraschenderweise hat dieses zum Beispiel in China dazu geführt, dass sich eine eigene starke Internetwirtschaft entwickelt hat und gerade China technologisch in vielerlei Hinsicht anderen Staaten, gerade in Europa, weit überlegen ist.

Interessanterweise gibt es gerade jetzt Überlegungen von Alphabet (Google) eine neue, den chinesischen Vorgaben angepasste Version seiner Software zu entwickeln, um auch wieder auf dem als wirtschaftlich äußerst lukrativ erscheinenden chinesischen Markt zugelassen zu werden. Dieses Unterfangen stößt bei Google-Mitarbeitern selbst im Augenblick und in der Öffentlichkeit auf heftige Kritik. Selbst der ehemalige CEO von Google warnte noch Ende September öffentlich vor einer Spaltung von Google.

Andererseits kann man hieran aber auch ziemlich deutlich die eigentliche Motivation und Antriebsfeder für Entscheidungen der Internetplattformen insgesamt erkennen. Es geht in erster Linie immer um die Sicherung und die Maximierung des Profites. So sehr man auch durch Marketingbemühungen bestrebt ist, sich oft als Weltverbesserer nach außen darzustellen, geht es am Ende doch immer um den zu erwirtschaftenden Profit.

Ein Motiv, das alle Internetplattformen antreibt. Insoweit unterscheiden sie sich nicht. Ein Aspekt der auch im Folgenden bei der Betrachtung des Datenschutzes eine große Rolle spielt.

Bis heute ist es also den nationalen Staaten nicht wirklich effektiv gelungen in allen Bereichen Ihre nationale gesetzgeberische Souveränität gegen die faktisch normativ wirkenden Regelungen der großen Internetplattformen zu schützen und zu behaupten. Hier findet nach wie vor eine schleichende Inflation der staatlichen nationalen Souveränität statt, insbesondere in den Staaten der EU, welche wirtschaftlich eng mit den USA verbunden sind.

Was ist nun mit der EU-DSGVO erstmals so revolutionär neu und anders?

In diesem Zusammenhang ist es umso erstaunlicher, welchen Weg die EU mit der Installierung Ihrer neuen EU-DSGVO – den neuen Regeln zum Datenschutz- beschritten hat, um das erste mal auf EU-Ebene ein rechtliches Instrumentarium zu haben, welches in der Lage ist, europäische Rechtsstandards auch gegenüber den Internetplattformen effektiv durchzusetzen.

Mit den Enthüllungen über die Abhöraktivitäten des NSA durch Edward Snowden setzte in Europa eine breite öffentliche Diskussion ein, über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei seinen Aktivitäten im Internet. Der breiten Öffentlichkeit war es bis dahin überhaupt nicht bewusst, dass es im Internet keine Anonymität und Privatsphäre gab und jeder, der den Zugriff hatte, alle Informationen und Aktivitäten im Internet speichern und einsehbar machen konnte.

Dieses Problem wurde als Verletzung des Artikels 12 der UN-Menschenrechtscharta und Art.8 der seit 1950 geltenden Europäischen Menschenrechtskonvention gesehen und die Politik aufgefordert hier aktiv zu werden.

Das Problem dabei war nur, dass nicht nur Staaten diese Daten sammelten, sondern in ganz erheblichem Ausmaß private internationale Unternehmen, wie Google und Facebook. Schutz vor Grundrechten hatte man aber nur gegenüber einer Grundrechtsverletzung durch den Staat und seine Autoritäten. Grundrechtsschutz war aber nicht Aufgabe von privaten Unternehmen. Es gab schlicht keine rechtliche und politische Möglichkeit, Unternehmen zur Achtung von Grundrechten anzuhalten.

Sicher wäre es möglich auf die USA als dem Staat, der die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Internetplattformen setzte, einzuwirken und entsprechende Gesetze in den USA zu verabschieden. Dies schien aber von vorneherein ein aussichtsloses Unterfangen.

Dazu kam ein weiteres neues Problem. Die Internetplattformen verdienten gerade in der Verarbeitung von geschützten personenbezogenen Daten und Informationen der User im Internet Ihr Geld. Daten wurden gesammelt, analysiert, Nutzerprofile erstellt und alles für Marketing und Werbezwecke kommerziell ausgenutzt.

Heute ist der Datenbestand der Internetplattformen über Ihre Nutzer so groß, das mit Mitteln der Wahrscheinlichkeitsrechnung allein, schon ein Verhalten der Internetnutzer manipulatorisch vorhergesagt und veranlasst werden kann, was natürlich kommerzielle, aber auch politische Begehrlichkeiten weckt. (Beispiel: Amazon und Cambridge Analytics)

Hier zeigt sich die zweite große Herausforderung, der man mit der EU-DSGVO begegnen wollte. Dem Umstand, dass gerade die massenhafte Verletzung von Grundrechten durch die Verarbeitung personenbezogener Daten kommerzialisiert wird. Einfach ausgedrückt, man wollte der Kapitalisierung durch grundrechtsverletzende Verarbeitung personenbezogener Daten etwas entgegensetzen.

An dieser Stelle vielleicht ein paar Erklärungen, wieso in Europa Datenschutz und Schutz der Privatsphäre schon ein fester Bestandteil der Verfassungen der Staaten ist, während in den USA entsprechende Regelungen völlig fehlen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist – auch innerhalb der EU- der Staat mit dem höchsten datenschutzrechtlichen Schutzniveau. Dies ist zurückzuführen auf eine wegweisende Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts zu Beginn der 1980er Jahre, als das Gericht über die Verfassungsmäßigkeit eines von der damaligen Regierung verabschiedeten Volkszählungsgesetzes zu entscheiden hatte. Damals konstituierte das Gericht, das Ausformung des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre das Grundrecht auch auf informationelle Selbstbestimmung.

Jedem Bürger wurde das Recht zuerkannt jederzeit zu erfahren wer mit welchen Informationen über ihn wie und in welcher Form umgeht und diese benutzt. Auch damals war der Gedanke des Schutzes vor Manipulation ein Motiv, denn wo bleibt die Freiheit der Willensentscheidung, wenn ich nur genügend Informationen über eine Person habe und diese dann so manipulieren kann, dass ich ein erwartetes Ergebnis erziele. (Beispiel: Kaufentscheidung bei Amazon)

In der Folge wurde in der Bundesrepublik das Bundesdatenschutzgesetz verabschiedet, welches die wesentlichen Prinzipien des Datenschutzes, sowie die staatliche Aufsicht und Kontrolle regelten. Auch sind seit der Zeit sämtliche neue Gesetze immer unter Berücksichtigung dieser Prinzipien verabschiedet worden.

Das wohl wichtigste Prinzip ist das des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. die Verarbeitung personenbezogener Informationen ist grundsätzlich verboten, es sei denn man hat eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine entsprechende Einwilligungserklärung des Betroffenen, also der Person, um dessen Information es geht.

Also ich kann jede Information verarbeiten wie ich will, ich darf es nur nicht heimlich machen, sondern muss es transparent für den Betroffenen machen.

Mit der EU-DSGVO sind diese hohen deutschen Standards internationalisiert worden, denn im Wesentlichen übernimmt die EU-Regelung hier nur die bereits in der BRD geltenden Regelungen.

Datenschutz spielte und spielt in der wirtschaftlichen Welt bisher eine eher untergeordnete Rolle und auch die staatliche Aufsicht hielt sich hier sehr zurück. Die Anliegen des Datenschutzes haben in der Wirtschaft keine Lobby und werden deswegen oft nicht beachtet. Datenschutz ist für Unternehmen immer ein zusätzlicher Kostenfaktor und auch bei den Angestellten nicht sehr beliebt, da er zusätzliche Arbeits- und Planungsprozesse erforderlich macht, die die Abläufe oft verzögern und deren Erledigung erschweren.

Das mag auch ein Grund mit gewesen sein, warum man in der EU sich bei der Verabschiedung der neuen EU-DSGVO für den eingeschlagenen Weg entschieden hat.

Letztendlich ist es dem Engagement einiger weniger Personen zu verdanken, dass es zu dieser Regelung kam.

Es sind zwei wesentliche besondere Entscheidungen, die die EU-DSGVO von allen bisherigen Regulationsversuchen im Hinblick auf die Internetplattformen unterscheidet:

1. Die gewählte Form als „Grundverordnung“

Hierzu muss man zunächst wissen, wie die Gesetzgebung in der EU funktioniert. Einmal gibt es den klassischen völkerrechtlichen Vertrag, den alle Mitgliedsstaaten, so, wie er verhandelt wurde unterschreiben und durch die nationalen Parlamente ratifizieren lassen, was dann zu deren Verbindlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten führt. Dieses Verfahren hat man z.B. bei der Einführung des EURO durch die „Maastrichter Verträge“ gewählt.

Das nächste Regelungsinstrument sind die EU-Richtlinien. Hierbei berät und verabschiedet das EU-Parlament auf Initiative des EU-Rates und nach der Vorlage durch die EU-Kommission eine EU-Richtlinie. Diese entfaltet aber noch keinerlei Rechtswirkung für die Nationalstaaten, sondern diese sind dann verpflichtet, in Ihren Parlamenten entsprechende nationale Gesetzgebungsverfahren anzustoßen. Tun sie dieses nicht innerhalb von 5 Jahren, drohen Bußgelder. Bei Richtlinien kommt es recht häufig vor, dass diese nicht in nationales Recht umgewandelt werden, da die Regierungen in den Mitgliedstaaten diese Regelung sei es aus politischen, sei es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umsetzen will.

An dieser Stelle lässt sich also zusammenfassen, dass es keinerlei verbindliche Regelungsbefugnis der EU gegenüber den Bürgern der Nationalstaaten gibt. Es gilt der sogenannte Parlamentsvorbehalt. Dieser bedeutet einfach ausgedrückt, dass in der EU jede gesetzgeberische Gestaltungshoheit bei den nationalen Parlamenten liegt

Das einzige Gremium, was politisch verbindliche Beschlüsse fassen könnte, ist der EU-Rat, also die Versammlung der Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, in welchem aber das Einstimmigkeitsprinzip herrscht. Diese führt aber dazu, dass die EU keine politischen Entscheidungen treffen kann, da eine Einstimmigkeit im EU-Rat aufgrund der derzeitigen politischen Unterschiede zurzeit nicht erreicht wird.

Effektiv handeln kann im Bereich Ihrer Zuständigkeit- der Herstellung EU-weiter, einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen- nur die EU Kommission, dem mächtigen Verwaltungsarm der EU. Hier gibt es klare Zuständigkeiten und gesetzliche Ermächtigungen in dessen Rahmen die EU-Kommission als Verwaltung und damit ausführendes Organ der EU tätig werden kann.

Zur Herstellung EU-weiter standardisierter Rahmenbedingungen kann die Kommission selbst auch Verwaltungsvorschriften, sogenannte „Grundverordnungen“ erlassen.

Diese haben dem Vorteil, dass sie ohne politische Diskussion und ohne Beteiligung der nationalen Parlamente eine EU-weite einheitliche und inhaltlich identische Regelung darstellen, die ab einem bestimmten Datum in allen EU -Ländern verbindlich gilt.

Und genau dieses Instrument hat man bei Einführung einheitlicher Datenschutzstandards gewählt.

Grundrechtsschutz allein durch Verwaltungshandeln unter Ausschluss der Parlamente. Man wollte auf jeden Fall eine einheitliche Regelung in Europa als Gegengewicht zu den international gut aufgestellten Internetplattformen erreichen.

2. Der zweite Bruch mit traditionellen Rechts- Instrumentarien ist die Einführung des Marktortprinzips im Datenschutz.

Bisher war es so, dass nur nationale Unternehmen an die Vorschriften der nationalen Datenschutzgesetze gebunden waren. Wenn jemand personenbezogene Daten im Ausland

verarbeitete, z.B. über Outsourcing- oder Cloud-Computing Modelle, konnten die nationalen Aufsichtsbehörden hier nicht tätig werden.

Mit der Einführung des Marktortprinzips hat man das jetzt geändert. Das Marktortprinzip kommt aus dem internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht und besagt, dass jedes Unternehmen, egal ob es eine Niederlassung in einem Land hat oder nicht, wenn es in diesem Land wirtschaftlich tätig wird und dort Umsätze erzielen will, dass dort geltende Wettbewerbs- und Kartellrecht beachten muss. Andernfalls drohen empfindliche Strafen. Ein Prinzip, was sich sehr gut bewährt hat und womit man gerade auch in der EU, im Verhältnis zu US-amerikanischen Unternehmen, wie z.B. Microsoft und Apple schon gute Erfahrungen gesammelt wurden.

Mit der EU-DSGVO ist dieses Prinzip nun auf den Bereich des Datenschutzes übertragen worden, mit der Konsequenz, dass jeder, der personenbezogene Daten von EU-Bürgern, egal wo auf der Welt er sich befindet und egal wo auf der Welt er diese Daten verarbeitet, er die Vorschriften der EU-DSGVO einhalten muss.

Um diesem Anliegen auch gerade gegenüber den internationalen Internetplattformen Nachdruck zu verleihen, hat man die Strafen bei Verstößen drastisch auf bis zu 20 Millionen EURO oder 4% des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens erhöht.

Hier wird also mit Mitteln des Wirtschaftsrechts Grundrechtsschutz betrieben. Ein echtes Novum. Aber vielleicht nur die angemessene Reaktion auf die massenhafte Kommerzialisierung der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit der rücksichtslosen Verletzung der Privatsphäre aus einer wirtschaftlichen Profitgier der Internetkonzerne.

Ob diese Vorgehensweise mit der EU-DSGVO von Erfolg gekrönt ist? Die Zukunft wird es zeigen. Erste Anzeichen stimmen vorsichtig optimistisch, wie z.B. die Anhörung von Mark Zuckerberg vor dem US-Senat vor ein paar Monaten (Beispiel: Frage des Senators an Mark Zuckerberg) die darauf hoffen lässt, dass auch in den USA ein Bewusstsein über die Wichtigkeit des Schutzes von Privatsphäre im Internet entwickelt.

